

Gartenordnung des Kleingartenvereins Penzberg-Stegfilz e. V.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen zugleich der Gesunderhaltung, Erholung und auch sinnvoller Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen, ist Ziel der kleingärtnerischen Arbeit. Dieses Ziel erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Einzelgärtner einer Kleingartenanlage. Zu diesem Zweck hat der Kleingartenverein Penzberg-Stegfilz e. V. nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages ist.

1.

Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und des ihm übergebenen Abdruckes dieser Gartenordnung selbst verantwortlich. Er hat zur Reinlichkeit und Ordnung auf den Wegen und Rasenflächen der Anlage beizutragen. Eine kleingärtnerische Nutzung ist nur dann gegeben, wenn der Garten überwiegend durch gemischten Anbau von Kulturen genutzt wird. Der Anbau einseitiger Kulturen oder die Anlage von nur einer Rasenfläche ist unzulässig.

Die Unterpächter sind verpflichtet innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Unterpachtvertrages auf der Gartenparzelle ein Gartenhäuschen entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stegfilz“ zu errichten.

2.

Das ständige Bewohnen der Gartenhäuser sowie deren Überlassung an Dritte ist verboten. Dagegen bestehen gegen die gelegentliche Übernachtung des Pächters z. B. an den Wochenenden oder während des Urlaubs keine Einwendungen. Ferner ist Dauerzelten untersagt.

3

Die gewerbliche Nutzung, der Verkauf der Gartenerzeugnisse sowie das Betreiben eines Gewerbes oder Ausübung eines Handwerks ist in den Kleingärten nicht gestattet.

4.

Das Halten von Tieren ist nicht erlaubt. Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen.

5.

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist untersagt. Sondergenehmigungen müssen beim Vorstand eingeholt werden. Ausgenommen ist der dafür vorgesehene Parkplatz innerhalb der Anlage. Autowaschen ist nicht gestattet. Ferner ist das Abstellen von Wohnwagen nicht erlaubt.

6.

Während des Aufenthaltes innerhalb der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Rundfunkgeräte.

Rasenmäher, mit Verbrennungsmotoren, und alle anderen Rasenmäher, sind nur erlaubt in den nachfolgend festgelegten Zeiten.

Mähzeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Samstag 8.00 - 12.00 Uhr

Andere benzingetriebene Motorgeräte (Stromaggregate und ähnliche Geräte) sind nicht gestattet.

Unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

7.

Die Pächter sind für das Tun und Treiben ihrer Kinder sowie ihrer Besucher verantwortlich. Bei Benützung der vorhandenen Spielplätze und Spielgeräte durch die Kinder hat der Pächter dafür Sorge zu tragen, dass sie sich ordentlich benehmen und jede Belästigung oder Schädigung Dritter vermieden wird. Der Pächter ist für die Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht haftbar.

Der Pächter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstore und Türen beim Betreten und Verlassen der Anlage stets geschlossen werden.

Der Pächter ist dabei für seine Angehörigen und Besucher haftbar und hat für seine Familienangehörigen die benötigte Anzahl von Schlüsseln zu beschaffen.

8.

Beschädigungen irgendwelcher Art innerhalb der Anlage sind, auch wenn sie nicht auf dem Verschulden des Pächters beruhen, dem Vorstand des Kleingartenvereins sofort zu melden.

9.

Für die Entleerung der Wasserleitung bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres ist der Pächter verantwortlich. Für Schäden, die auf Grund schuldhafter Verletzung dieser Vorschrift entstehen, haftet er.

10.

Die Lagerung und Verwendung von nicht aufbereitetem Hausunrat, sowie das Düngen mit Fäkalien (ausgenommen Klärschlamm und der Inhalt des Trockenklosetts) ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Abfällen in den Gartenparzellen ist untersagt. Papier, Materialabfälle, Speisereste u. a. dürfen nicht umherliegen. Soweit ihre Kompostierung nicht möglich ist, hat der Pächter für ihre Beseitigung selbst Sorge zu tragen. Tierische und pflanzliche Schädlinge sind im Einvernehmen mit der Fachberatung unverzüglich zu bekämpfen.

Die Bepflanzung der Parzellen mit Bäumen und Sträuchern hat nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Stegfilz“ zu erfolgen.

12.

Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.

13.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, den Anordnungen der Vorstandschaft zu gemeinsamen Arbeitsdienstleistungen für die Kleingartenanlage Folge zu leisten. Härten sind hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden. Schreckriegsbeschädigte, Kleingärtner über 65 Jahre, desgleichen Invaliden können vom Arbeitsdienst befreit werden. Es kann auch Ersatz gestellt oder aber eine entsprechende Geldspende bezahlt werden.

14.

Änderungen und weitergehende Einschränkungen durch den Kleingartenverein oder die Stadt Penzberg als Verpächter sind zulässig.

15.

Die Bekanntmachungen des Kleingartenvereins Penzberg-Stegfilz e. V. an den Anschlagtafeln und die Rundschreiben sind für jeden Kleingärtner des Vereins verbindlich.

16.

Auszug aus dem Bebauungsplan:

1. Individuell zu nutzende Grünflächen:

- a) Einzelbäume max. Höhe 3,0 - 1,5 Meter, 1,0 Meter seitlicher Abstand (Grenzabstand nach städt. Bauordnung)
- b) Areal-Einfriedung = Maschendraht 1,5 Meter hoch
- c) Parzelleneinfriedung ist Rundholz als Steher und waagrechte Bretter Höhe 0,8 Meter
- d) Abgrenzungshecken max. Höhe 1,5 Meter